

Submissionrichtlinien

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 27.06.2022

In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Gegenstand	3
B. Rechtliche Grundlagen.....	3
C. Allgemeine Grundsätze	3
Art. 1 Wirtschaftlichkeit.....	3
Art. 2 Wirksamer Wettbewerb	3
Art. 3 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden	3
Art. 4 Verzicht auf Abgebotsrunden	4
Art. 5 Beachtung der Ausstandsregeln.....	4
Art. 6 Handbuch und Mustervorlagen.....	4
D. Verfahrenswahl	4
Art. 7. Staatsvertragsbereich.....	4
Art. 8. Nicht-Staatsvertragsbereich	4
Art. 9 Berücksichtigung des Schwellwerts.....	5
Art. 10 Berücksichtigung des Schwellwerts.....	6
E. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	6
Art. 11 Bekanntgabe der Verfahrensart.....	6
Art. 12 Berücksichtigung von ortsansässigen oder regionalen Anbietern	6
Art. 13 Genehmigung der Unternehmerliste.....	6
Art. 14 Öffnung der Angebote	6
Art. 15 Mitteilung des Zuschlages und Vertragsabschluss.....	7
F. Grundsätze und Erleichterungen beim freihändigen Verfahren.....	7
Art. 16 Einholen mehrerer Offerten	7
Art. 17 Wahl des günstigsten Anbieters	7
Art. 18 Bevorzugung der Ortsansässigkeit.....	7
Art. 19 Zulässigkeit von Abgebotsrunden.....	7
Art. 20 Vergabe und Absagen	8
G. Zuschlagskriterien	8
Art. 21 Gewichtung des Preises im Nicht-Staatsvertragsbereich.....	8
Art. 22 Empfohlene Rangfolge und Gewichtung der Kriterien im Nicht-Staatsvertragsbereich.....	8
Art. 23 Unzulässige oder problematische Kriterien	9
Art. 24 Bewertungsmethode für den Preis nach dem Modell "linear gekürzt"	9
Art. 25 Bewertungsmethode für die qualitativen Kriterien	10
H. Anhang 1.....	11

A. Gegenstand

Die Submissionsrichtlinie gilt als interne Dienstanweisung für sämtliche kommunalen Vergabestellen und ergänzt das übergeordnete Recht. Sie gilt auch für von der Gemeinde dazu beauftragte Unternehmen.

B. Rechtliche Grundlagen

Staatsverträge

- WTO-Übereinkommen
- Bilaterales Abkommen der Schweiz mit der EU und EFTA-Übereinkommen

Bundesrecht

- Binnenmarktgesetz (BGBM)

Interkantonales Recht

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
- Vergaberichtlinien Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (VRöB)

Kantonales Recht

- Beitrittsgesetz (BeiG) / Submissionsverordnung (SVO)

C. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Wirtschaftlichkeit

Die kommunalen Vergabestellen erteilen den Zuschlag grundsätzlich dem "wirtschaftlich günstigsten Angebot" (nicht zu verwechseln mit dem "billigsten Angebot"). Dieses wird ermittelt anhand von Zuschlagskriterien, wobei die Kriterien sachlich begründet sein müssen.

Art. 2 Wirksamer Wettbewerb

Um für einen wirksamen Wettbewerb zu sorgen, ist es grundsätzlich unzulässig, aus regional- oder strukturpolitischen Gründen, oder reiner Gewohnheit, ohne Vergleichsangebote Sachmittel und Leistungen während Jahren immer von den gleichen Herstellerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen zu beziehen.

Art. 3 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden

¹ Die Vergabestellen sind zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung verpflichtet. Das bedeutet, dass sie alle Anbietenden grundsätzlich gleich zu behandeln haben.

² Die Vergabestelle ist verpflichtet, alle Angebote anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien zu bewerten. Sie darf weder nachträglich neue Zuschlagskriterien hinzuziehen, noch darf sie einzelne Kriterien nachträglich weglassen oder die Gewichtung/Reihenfolge verändern.

Art. 4 Verzicht auf Abgebotsrunden

¹ Im Gegensatz zum Bundesrecht gilt für Vergaben im Kanton Zürich der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabestelle. Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Ergänzungen von Angeboten nur in einem engen Rahmen von Berichtigungen und Erläuterungen zulässig.

² Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind unzulässig. Im freihändigen Verfahren kann jedoch davon abgewichen werden.

Art. 5 Beachtung der Ausstandsregeln

Die Anbietenden haben im Submissionsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihre Offerten durch eine unabhängige und unvoreingenommene Vergabestelle beurteilt werden und dass die Ausstandsregeln im gesamten Vergabeverfahren beachtet werden. Somit haben Personen in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

Art. 6 Handbuch und Mustervorlagen

¹ Die kommunalen Vergabestellen handeln grundsätzlich gemäss dem Handbuch für Vergabestellen des Kantons Zürich. Weiter wird auf Anhang 1 dieser Richtlinien verwiesen.

² Die Gemeinde Niederglatt verfügt über eigene Mustervorlagen im Zusammenhang mit Submissionsverfahren. Soweit möglich sind diese Mustervorlagen zu verwenden. Die Vorlagen können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

D. Verfahrenswahl

Art. 7. Staatsvertragsbereich

Ab den nachstehenden Schwellwerten (Auftragswert in Fr.) gilt der Staatsvertragsbereich:

Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen
350'000	350'000	8'700'000

Art. 8. Nicht-Staatsvertragsbereich

¹ Die folgende Darstellung der Schwellenwerte gibt an, bis zu welchem Betrag (Auftragswert in Fr.) im Nicht-Staatsvertragsbereich für die zu beschaffende Leistung (Lieferung, Dienstleistung, Bauleistung) ein bestimmtes Verfahren zur Anwendung kommt (Verfahrensschwellenwerte):

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen	
			Nebengewerbe	Hauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
Selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Freihändige Vergabe	Keine öffentliche Ausschreibung. Die Auftraggeberin lädt eine oder mehrere Anbietende direkt ein, ein Angebot einzureichen.
Einladungsverfahren	Keine öffentliche Ausschreibung. Die Auftraggeberin lädt - in der Regel mindestens drei - Anbietende direkt ein, Angebote einzureichen.
Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung. Alle Anbietenden können Anträge einreichen.
Selektives Verfahren	Öffentliche Ausschreibung. Alle Anbietenden können Anträge auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin bestimmt aufgrund der Prüfung der Eignung diejenigen Anbietenden, die ein Angebot einreichen können.

² Zum Bauhauptgewerbe gehören gemäss § 3 Abs. 1 SVO insbesondere alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes, z.B.: Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassaden, Isolationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten, Abbruch.

³ Zum Baunebengewerbe gehören alle übrigen Bauarbeiten, namentlich: Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spenglerei-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten.

Art. 9 Berücksichtigung des Schwellwerts

¹ Sowohl für Lieferungen als auch für Dienstleistungen und Bauleistungen vergibt die zuständige kommunale Vergabestelle die Aufträge im freihändigen Verfahren, soweit der Auftragswert 80 % des entsprechenden Schwellenwertes nicht erreicht.

² Bei unterteilten gleichartigen Aufträgen ist der Gesamtwert über 12 Monate zu rechnen, sowie Optionen für Folgeaufträge mitzuberechnen. Bei Daueraufträgen ist der Auftragswert über die gesamte Laufzeit zu schätzen. Fehlt eine bestimmte Laufzeit, muss mit einer Laufzeit von 4 Jahren gerechnet werden.

³ Es ist stets erlaubt, unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte ein höherstufiges Verfahren (z.B. offenes Verfahren anstelle eines Einladungsverfahrens) durchzuführen. Die Vergabestelle ist dann aber für das weitere Verfahren daran gebunden. Ein solches Vorgehen ist dann zu empfehlen, wenn der Markt bewusst geöffnet und die Wettbewerbssituation gestärkt werden soll.

Art. 10 Berücksichtigung des Schwellwerts

¹ Sowohl für Lieferungen als auch für Dienstleistungen und Bauleistungen vergibt die zuständige kommunale Vergabestelle die Aufträge im freihändigen Verfahren, soweit der Auftragswert 80 % des entsprechenden Schwellenwertes nicht erreicht.

² Bei unterteilten gleichartigen Aufträgen ist der Gesamtwert über 12 Monate zu rechnen, sowie Optionen für Folgeaufträge mitzuberechnen. Bei Daueraufträgen ist der Auftragswert über die gesamte Laufzeit zu schätzen. Fehlt eine bestimmte Laufzeit, muss mit einer Laufzeit von 4 Jahren gerechnet werden.

³ Es ist stets erlaubt, unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte ein höherstufiges Verfahren (z.B. offenes Verfahren anstelle eines Einladungsverfahrens) durchzuführen. Die Vergabestelle ist dann aber für das weitere Verfahren daran gebunden. Ein solches Vorgehen ist dann zu empfehlen, wenn der Markt bewusst geöffnet und die Wettbewerbssituation gestärkt werden soll.

E. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 11 Bekanntgabe der Verfahrensart

Die zur Anwendung kommende Verfahrensart ist den Offertstellern bekannt zu geben, insbesondere auch beim freihändigen Verfahren.

Art. 12 Berücksichtigung von ortsansässigen oder regionalen Anbietern

Beim freihändigen- und beim Einladungsverfahren sind möglichst Anbieter aus Niederglatt oder aus der Region zur Offertstellung einzuladen.

Art. 13 Genehmigung der Unternehmerliste

Die Geschäftsordnungen regeln die Kompetenzen zur Festlegung der Unternehmerlisten. Besteht in einem Sachbereich keine Kompetenzregelung, wird die Unternehmerliste durch die zuständige Behörde festgelegt.

Art. 14 Öffnung der Angebote

¹ Die Angebote müssen bis zum Öffnungstermin geschlossen bleiben. Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei gleichzeitig anwesende Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle geöffnet.

² Im Offertöffnungsprotokoll sind die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbietenden, die Eingangsdaten und die Preise der Angebote und allfällige Varianten festzuhalten.

Art. 15 Mitteilung des Zuschlages und Vertragsabschluss

¹ Der Zuschlagsentscheid wird allen Anbietenden in Form einer Verfügung mit einer summarischen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

² Der Vertrag darf erst nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden. Erteilt die Beschwerdeinstanz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, ist mit dem Vertragsschluss zuzuwarten.

F. Grundsätze und Erleichterungen beim freihändigen Verfahren

Art. 16 Einholen mehrerer Offerten

Im freihändigen Verfahren werden je nach Schwellwert (Auftragswert in Fr.) eine oder mehrere Offerten eingeholt:

Anzahl Offerten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen	
			Nebengewerbe	Hauptgewerbe
mindestens eine	unter 10'000	unter 10'000	unter 10'000	unter 20'000
mindestens zwei	ab 10'000	ab 10'000	ab 10'000	ab 20'000
mindestens drei	ab 20'000	ab 20'000	ab 20'000	ab 50'000

Art. 17 Wahl des günstigsten Anbieters

¹ Für die Beschaffung weitgehend standardisierter Güter, worunter nicht nur Liefer- sondern auch Dienstleistungs- und Bauaufträge fallen können, darf der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

² Entsprechen die Offerten einem marktwirtschaftlich üblichen Preis vergibt die Vergabestelle den Auftrag in der Regel an den günstigsten Anbieter.

Art. 18 Bevorzugung der Ortsansässigkeit

Bis zu einer Abweichung von max. 10% des günstigsten Angebotes kann im freihändigen Verfahren die Vergabestelle den Auftrag an einen ortsansässigen Anbieter (Firma oder Person) vergeben.

Art. 19 Zulässigkeit von Abgebotsrunden

Im freihändigen Verfahren ist eine Abgebotsrunde zulässig, sofern diese als zielführend erscheint. Diese erfolgt immer erst nach der Offertbereinigung und unter Bekanntgabe des besten Preises, jedoch ohne Nennung des entsprechenden Anbieters.

Art. 20 Vergabe und Absagen

¹ Im freihändigen Verfahren kann auf die Erstellung eines Offertöffnungsprotokolls verzichtet werden. Das jeweilige Eingangsdatum jeder Offerte muss jedoch festgehalten sein.

² Die Vergabe und die Absagen erfolgen ohne Angabe einer Zuschlagsbegründung und ohne von Rechtsmittel. Es werden auch mündlich keine Details zur Vergabe und zu eingereichten Preisen an die beteiligten Unternehmer abgegeben.

G. Zuschlagskriterien

Art. 21 Gewichtung des Preises im Nicht-Staatsvertragsbereich

¹ Da es ohne Berücksichtigung des Preises nicht möglich ist, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu bestimmen, muss dieses Kriterium (Preis) bei jeder Beschaffung beachtet werden. Dabei gilt grundsätzlich folgende Gewichtung:

Kriterium	Gewichtung
Preis	70 %
Produktespezifische und qualitative Anforderungen	30 %

² Je komplexer und anspruchsvoller die ausgeschriebene Leistung ist, desto weniger Gewicht kann dem Kriterium Preis zukommen und desto mehr dürfen andere Zuschlagskriterien in den Vordergrund rücken.

Art. 22 Empfohlene Rangfolge und Gewichtung der Kriterien im Nicht-Staatsvertragsbereich

¹ Die massgebenden Zuschlagskriterien müssen in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt werden. Die Angabe einer prozentualen Gewichtung ist sinnvoll, gemäss Zürcher Praxis aber nicht zwingend. Im Allgemeinen gelten folgende Kriterien und Gewichtung:

Kriterium	Gewichtung
Preis	70 %
Qualität Unternehmer / Produkt / Leistung / Kundendienst / Service	10 %
Schlüsselpersonen / Liefermanagement / Termine / Verbindlichkeit	15 %
Referenzen	3 %
Ausbildung von Lernenden	2 %

² Die Vergabestelle kann beschliessen, von den Kriterien und deren Gewichtung abzuweichen. Es wird empfohlen, sich auf wenige Kriterien zu beschränken.

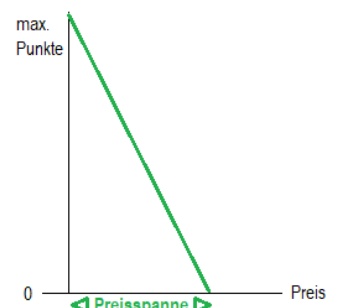
Art. 23 Unzulässige oder problematische Kriterien

¹ Kriterien, die dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbietenden zuwiderlaufen, dürfen nicht verwendet werden. Unzulässig sind etwa die Kriterien Ortsansässigkeit, Steuerdomizil, Verwendung einheimischer Produkte. Weiter unzulässig sind unbestimmte Kriterien wie "allgemeiner Eindruck der Offerte", oder "bisherige eigene Erfahrungen mit einem Anbietenden".

² Bei Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit / Ökologie dürfen Unterschiede beim Anfahrtsweg nicht berücksichtigt werden, wenn der Transportvorgang insgesamt nur eine nebensächliche Rolle spielt. Hat dagegen die Fahrstrecke in einer Vielzahl von Fahrten eine Mehrbelastung der Umwelt zur Folge, ist es gemäss Gerichtspraxis zulässig, den Anfahrtsweg mitzubetrachten. Ein kurzer Anfahrtsweg kann auch dann von Bedeutung sein, wenn für den fraglichen Auftrag ein Pikettdienst notwendig ist; dabei kommt es aber in erster Linie auf die gesamte Interventionszeit an, die nicht allein von der Länge des Anfahrtswegs abhängig ist.

Art. 24 Bewertungsmethode für den Preis nach dem Modell "linear gekürzt"

¹ Bei der linear gekürzten Bewertungsmethode erhält das beste Angebot zwingend die maximale Punktzahl. Angebote deren Preise ausserhalb der prozentualen Bandbreite liegen, erhalten 0 Punkte. Mit diesem Verfahren soll gemäss Rechtsprechung eine flache Preisbewertungskurve verhindert werden, welche zu einer Verwässerung der Gewichtung des Preises führen würde.



² Dabei wird vorgängig eine Preisspanne (in %) so festgelegt, dass diese die aus Erfahrung erwartete finanzielle Bandbreite der Angebote je nach Beschaffungsgegenstand berücksichtigt. Die zunächst nur prozentuale Bandbreite wird dann auf Basis des preisgünstigsten Angebots in einen Frankenbetrag umgerechnet.

Anschliessend hat die Punktbewertung anhand folgender Formel zu erfolgen:

$$\frac{\text{Preisgünstigstes Angebot} + \text{Bandbreite in Fr.} - \text{beurteiltes Angebot}}{\text{Bandbreite in Fr.}} \quad \times \text{max. Punktzahl}$$

Beispiel:

Bei einem Bauauftrag ist für das Kriterium «Preis» eine Maximalbewertung von 5 Punkten vorgesehen. Die Preisspanne wird vorgängig auf 50% festgelegt; für Angebote mit einem Preis ab 150% des billigsten Angebotes werden somit 0 Punkte vergeben.

Beträgt im Beispiel der günstigste Angebotspreis Fr. 100'000, erzielen die Angebote folgende Punkte:

Fr. 100'000	5,00 Punkte	Fr. 140'000	1,00 Punkte
Fr. 110'000	4,00 Punkte	Fr. 150'000	0,00 Punkte
Fr. 125'000	2,50 Punkte	Fr. 155'000	0,00 Punkte

Art. 25 Bewertungsmethode für die qualitativen Kriterien

Die Vergabestelle legt die Punkteskala fest, welche sich am Grad der Zielerreichung orientiert. Es wird empfohlen eine enge Skala zu wählen. Folgende Punkteskala ist eine bewährte Lösung:

Kriterien bezogen auf die Qualität der Angaben	Punkte
Sehr gute Erfüllung, Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung	5
Gute Erfüllung, qualitativ gut, die Anforderungen teilweise übertroffen	4
Genügende Erfüllung, durchschnittliche Qualität, den Anforderungen entsprechend	3
Ungenügende Erfüllung, Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt	2
Sehr schlechte Erfüllung, ungenügende oder unvollständige Angaben	1
Nicht beurteilbar, keine Angaben	0

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Werner Wegmann
Gemeindeschreiber

H. Anhang 1

	offenes Verfahren	selektives Verfahren	Einladungsverfahren	freihändiges Verfahren
Verfahrenswahl: Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich				
Lieferungen	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	unter Fr. 250'000	unter Fr. 100'000
Dienstleistungen	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	unter Fr. 250'000	unter Fr. 150'000
Bauarbeiten: Hauptgewerbe	ab Fr. 500'000	ab Fr. 500'000	unter Fr. 500'000	unter Fr. 300'000
Nebengewerbe	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	unter Fr. 250'000	unter Fr. 150'000
Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich				
Lieferungen und Dienstleistungen	zw. Fr. 350'000 und Fr. 960'000, je nach Auftraggeber	zw. Fr. 350'000 und Fr. 960'000, je nach Auftraggeber		nur ausnahmsweise, gemäss § 10 SVO
Bauarbeiten	Fr. 8'000'000 bzw. Fr. 8'700'000	Fr. 8'000'000 bzw. Fr. 8'700'000		nur ausnahmsweise, gemäss Art. 7 Abs. 2 IVöB oder § 10 SVO
Ausschreibung	www.simap.ch	www.simap.ch	mittels direkter Mitteilung an mindestens drei Eingeladene	mittels direkter Mitteilung an einen oder mehrere Anbietende
Inhalt der Ausschreibung	gemäss § 13 SVO	gemäss § 13 SVO	gemäss § 13 SVO	gemäss § 13 SVO (in der Praxis reduzierte Angaben)
Ausschreibungsunterlagen	gemäss § 15 SVO	Grundsatz gemäss § 15 SVO. Unterlagen für 1. Stufe (Bewerbung) müssen Gegenstand und Umfang noch nicht detailliert beschreiben; notwendig sind v.a. Angaben zur Eignungsprüfung. Auftragsbescrieb erfolgt erst in den Unterlagen für die 2. Stufe	gemäss § 15 SVO	mindestens Angebotsformular (Muster 2) und Leistungsverzeichnis

Eingabefrist	Staatsvertragsbereich: mind. 40 Tage ab Veröffentlichung Nicht-Staatsvertragsbereich: i. d. R. nicht weniger als 20 Tage	Staatsvertragsbereich: mind. 25 Tage für Teilnahmeantrag ab Veröffentlichung, mind. 40 Tage für Angebot seit Zustellung Einladung. Nicht-Staatsvertragsbereich: i. d. R. nicht weniger als 20 Tage	nur angemessene, keine fixen Fristen; (i. d. R. 20 Tage, Komplexität der Ausschreibung massgebend)	nur angemessene, keine fixen Fristen; (i. d. R. mind. 20 Tage, Komplexität der Ausschreibung massgebend)
Herabsetzung der Fristen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen	auf minimal 10 Tage in dringlichen Fällen
Eignungskriterien / -prüfung	müssen zwingend in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden. Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung, jedoch als erster Prüfschritt	müssen zwingend in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden. In der ersten Stufe wird nur die Eignung beurteilt, welche über die Teilnahme an der zweiten Stufe entscheidet	keine Pflicht zur Bekanntgabe in Ausschreibungsunterlagen, wenn nur geeignete Anbietende eingeladen werden; ausnahmsweise aber sinnvoll, z.B. wenn kein Standardauftrag bzw. der Nachweis besonderer Kenntnisse verlangt wird	keine Bekanntgabe notwendig, aber zulässig
Zuschlagskriterien	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung, ev. mit Gewichtung	Detaillierte Bekanntgabe erst in den Unterlagen für die zweite Stufe notwendig, Bekanntgabe in den Unterlagen zur Stufe 1 aber zulässig	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung, ev. Gewichtung	keine Bekanntgabe
Offertöffnung / -protokoll	Offertöffnung durch zwei Vertreter der Vergabestelle. Auf Verlangen muss Einsicht in Protokoll gewährt werden, u.U. ist ein Versand (unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes) angezeigt. Das Protokoll muss nur die Eingabesummen enthalten.	1. Stufe: kein eigentliches Offertöffnungsprotokoll, aber Auswertung der Eignung; Offertöffnung (in der 2. Stufe) wie beim offenen Verfahren	Offertöffnung durch zwei Vertreter der Vergabestelle. Auf Verlangen muss Einsicht in Protokoll gewährt werden, u.U. ist ein Versand (unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes) angezeigt. Das Protokoll muss nur die Eingabesummen enthalten.	nicht notwendig
Behandlung der Angebote	§ 29 SVO, Prüfen der Angebote nach einheitlichen Kriterien	§ 29 SVO, Prüfen der Angebote nach einheitlichen Kriterien	§ 29 SVO, Prüfen der Angebote nach einheitlichen Kriterien	§ 29 SVO, Prüfen des Angebots
Ausschluss vom Verfahren	§ 4a Abs. 1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung	§ 4a Abs. 1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung	§ 4a Abs. 1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung	§ 4a Abs. 1 BeiG Hauptgründe: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, unvollständige oder abgeänderte Angebote, fehlende Eignung
Angebotsrunden	unzulässig	unzulässig	unzulässig	
Zuschlag	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien	keine detaillierte Beurteilung

Form, Veröffentlichungen	Mitteilung an berücksichtigte Firma, Absagen (per Einschreiben, wenn heikel oder dringliche Beschaffung) an nicht berücksichtigte Anbietende mit Rechtsmittelbelehrung; Veröffentlichung unter www.simap.ch innert 72 Tagen	Ergebnis 1. Stufe: mittels Verfügung an alle Beteiligten, Kurzbegründung für Nichteignung; Ergebnis 2. Stufe siehe offenes Verfahren	Mitteilung an berücksichtigte Firma, Absagen an nicht berücksichtigte Anbietende mit Rechtsmittelbelehrung, per Einschreiben, wenn heikel oder dringlich	schriftliche Mitteilung (Auftragsbestätigung) an Firma, die berücksichtigt wird; Publikation des Zuschlages unter www.simap.ch , falls Anwendung von § 10 SVO im Staatsvertragsbereich
Begründung	in Stichworten, auf Gesuch hin Begründung gemäss § 38 SVO	in Stichworten, auf Gesuch hin Begründung gemäss § 38 SVO	in Stichworten, auf Gesuch hin Begründung gemäss § 38 SVO	
Rechtsmittelfrist	10 Tage	10 Tage	10 Tage	10 Tage
Widerruf / Abbruch	§ 4a Abs. 2 BeiG und § 37 SVO	§ 4a Abs. 2 BeiG und § 37 SVO	§ 4a Abs. 2 BeiG und § 37 SVO	§ 4a Abs. 2 BeiG und § 37 SVO
Vertragsschluss	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (keine Gerichtsferien!); evtl. Nachfrage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde eingegangen ist.	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (keine Gerichtsferien!); evtl. Nachfrage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde eingegangen ist.	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (keine Gerichtsferien!); evtl. Nachfrage beim Verwaltungsgericht, ob Beschwerde eingegangen ist.	§ 10 SVO: Frist abwarten!
Akteneinsicht	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt	keine Akteneinsicht während des Beschaffungsverfahrens, nach Erteilung des Zuschlags nur beschränkt
Unternehmervarianten	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!	§ 13 lit. d SVO, grundsätzlich zulässig, wenn Ausschreibungsunterlagen keine Regelung enthalten, ausdrückliche Regelung empfohlen!
Vorbefassung	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)	Ausschluss eines Anbietenden, wenn Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (§ 9 SVO)